

Gemeinde Gingen an der Fils

**Kindergarten – Bedarfsplanung
für das Kindergartenjahr
19/20**



Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	3
1.1. Grundlagen	3
1.2. Rechtsanspruch für Kinder im Kindergartenalter	3
1.3. Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz von 1-3 Jahren	3
1.4. Folgen des Geburtenrückgangs	4
1.5. Sicherung und Steigerung der Qualität	4
1.6. Betriebsübernahme des kath. Kindergartens St. Barbara	5
1.7. Kindergarten St. Barbara wird Kita Hohenstein	5
II. Bestandsaufnahme	6
2.1 Kindertagesstätte Sonnenschein	7
2.2 Evangelischer Kindergarten	9
2.3 Kita Hohenstein	10
2.4 Überblick über die Betreuungsangebote	11
III. Bedarfsermittlung	
3.1 Kinderbetreuung Ü3 bis Schuleintritt	12
3.2 Geburtenentwicklung	13
3.3 Entwicklung der Kinderzahlen 3-6 Jahre	13
3.4 Bedarf an Kleinkindbetreuung 1-3 Jahre	14
IV. Bedarfsfeststellung	
4.1 Betreuungsformen und Platzangebot	16
4.2 Personalbedarf	16
4.3 Elternentgelte	
a) Kindergartenentgelte	17
b) Krippenentgelte	18
V. Finanzierung	19
VI. Ausblick	20

I. Einführung

1.1 Grundlagen:

Mit Wirkung zum 01. Januar 2004 wurde das Kindergartengesetz für Baden-Württemberg am 09. April 2003 durch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), zuletzt geändert am 19.03.2009, ausgewechselt. Neben einer Reihe von Neuerungen wurde vor allem die gemeindliche Bedarfsplanung, die bereits Grundlage einer sinnvollen Kindergartenpolitik sein sollte, im § 3 Abs. 3 des KiTaGs gesetzlich verankert. Demnach müssen alle Gemeinden, welche Kindertagestätten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen oder Kleinkindbetreuung unterhalten eine bedarfsgerechte Planung vornehmen und diese festschreiben.

Dies bedeutet, dass sie den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder feststellt und die Bedarfsnotwendigkeit konkreter Plätze im eigenen Gemeindegebiet, in bestimmten Fällen auch auswärts, anerkennt.

Folgende Planungsschritte wurden deshalb durchgeführt:

1. Bestandaufnahme
2. Bedarfsermittlung
3. Bedarfsfeststellung

1.2 Rechtsanspruch für Kinder im Kindergartenalter:

Seit der Einführung des KiTAGs wurden die Gemeinden unmittelbar zur Durchführung der Aufgaben zur Förderung von Kindern in Kindertagestätten und Kindertagespflege¹ nach § 69 Abs. 5 SGB VIII herangezogen. Auf dieser Grundlage haben die Gemeinden darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Somit besteht für alle Kinder im Kindergartenalter ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens nach § 3 Abs. 1 KiTAG. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

1.3 Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz für Kinder von 1 bis 3 Jahren:

Der Deutsche Bundestag hat mit der Verabschiedung der Änderungsgesetzes des SGB VIII, das Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005, das KICK zum 01.10.2005 und das KiFöG zum 16.12.2008, die frühkindliche Förderung fest verankert. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden zum Ausbau von Plätzen für unter 3- jährige Kinder verpflichtet. Unbeschadet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gemeinde auf ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hinzuwirken.

¹ bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer Tagespflegeperson (Tagesmutter oder auch Tagesvater). Die Kindertagespflege ist nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung.

Auf Bundesebene hat bereits die ehemalige Familienministerin von der Leyen einen Rechtsanspruch ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 für 1 – 3 Jährige durchgesetzt. In Sonderfällen gilt der Rechtsanspruch bereits für Kinder unter einem Jahr.

Auf Landesebene wurde dieser Rechtsanspruch im KiTAG zum 01.08.2013 verankert. Für 34 % der unter Dreijährigen in Baden-Württemberg, so lautete die politische Zielvorgabe, soll dann die Möglichkeit bestehen, außerhalb des Elternhauses betreut zu werden. Seit dem 01.09.2012 bietet die Gemeinde Gingen an der Fils eine Kinderkrippe mit 10 Krippenplätzen für Kinder von 1-3 Jahren in der kommunalen Einrichtung Kita Sonnenschein an. Seit dem 24.08.2015 werden weitere 10 Krippenplätze angeboten. Somit hat die Gemeinden Gingen an der Fils derzeit 20 Krippenplätze.

1.4 Folgen des Geburtenrückgangs 2009 bis 2012

Ab 2009 war auch in Gingen an der Fils ein deutlicher Rückgang der Geburtenzahlen festzustellen. In Folge wurde im Jahr 2012 eine Kindergartengruppe in der Kita Sonnenschein mit 28 Kindergartenplätzen abgebaut. Der leerstehende Gruppenraum wurde für eine zweite Krippengruppe umgebaut und vorbereitet.

1.5 Sicherung und Steigerung der Qualität:

Die Aufgaben und Ziele von Tageseinrichtungen bestehen darin, Familien in der Erziehung des Kindes zu unterstützen und zu ergänzen. Ihre Aufgaben umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Nach der Veröffentlichung der katastrophalen Ergebnisse der „Pisa-Studie“ hat die Landesregierung mit dem für Kindergärten aufgestellten „Orientierungsplan für die frühkindliche Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen“ reagiert. Für die qualitative Verbesserung unserer Kindergärten steht die Umsetzung des Orientierungsplans der Landesregierung an erster Stelle.

Um die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des noch nicht verpflichtenden Orientierungsplanes zu schaffen, trafen das Land Baden- Württemberg und der kommunale Landesverband am 24.11.2009 eine politische Übereinkunft. Das KiTAG wurde mit der Fassung vom 19.10.2010 insoweit in § 2a Abs.4 geändert und ergänzt, dass eine Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung einer Rechtsverordnung für das Kultusministerium geschaffen wurde, in der ein personeller Mindeststandard rechtlich für die Betriebserlaubnisse der Einrichtungen festgelegt werden kann.

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes trat am 28.10.2010 in Kraft und forderte rückwirkend zum 01.09.2010 in Verbindung mit der vom Kultusministerium erlassenen Verordnung (KiTaVO) in der Fassung vom 25.11.2010 folgende Personalschlüsselerhöhung:

Pro Regel- und Ganztagesgruppe eine Erhöhung des Personalbestandes um 0,3 Stellen. Pro Verlängerten Öffnungszeiten Gruppe eine Erhöhung um 0,2 Stellen, wobei diese stufenweise durch eine jährliche Erhöhung um 0,1 zu vollziehen sind.

Die bestehenden Betriebserlaubnisse der Einrichtungen sind in ihrem rechtlichen Wesen ein begünstigender Verwaltungsakt und dürfen nachträglich durch Gesetz

nicht nachteilig für den Empfänger geändert werden. Demnach bestehen für die Betriebserlaubnisse mit deren „veralteten“ Standard ein so genannter Bestandschutz. Damit wären die rechtlichen Neuerungen erst bei einer Änderung der Betreiberlaubnisse (zum Beispiel bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes) von Bedeutung.

Die Gemeinde Gingen an der Fils hat bereits – auch ohne rechtliche Verpflichtung - in allen drei Einrichtungen den Mindestpersonalschlüssel erhöht.

Die Einführung der Qualitätsstandards des Orientierungsplanes erfolgt in den Einrichtungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen schrittweise.

1.6 Betriebsübernahme des katholischen Kindergartens St. Barbara

Nach umfangreichen Vorbesprechungen sowohl im Gemeinderat, im kath. Kirchengemeinderat als auch zwischen den einzelnen Vertretern beider Seiten, wurde im Oktober 2012 die endgültige Entscheidung zur Betriebsübernahme des kath. Kindergartens durch die bürgerliche Gemeinde getroffen. Vorangegangen war die Diskussion um die Sanierung bzw. Neubau des stark sanierungsbedürftigen Kindergartengebäudes als auch die Forderung der kath. Kirchengemeinde, die Abmangelbeteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Betriebskosten zu erhöhen. Letzteres wurde bereits vom Gemeinderat abgelehnt, nachdem der Beschluss zum Neubau eines Kindergartens auf einem kommunalen Grundstück an der Hohensteinschule gefasst wurde. Der Betrieb des katholischen Kindergartens ging zum 01.09.2013 auf die bürgerliche Gemeinde über. Beide Parteien waren um einen reibungslosen Ablauf zum Wohle der Kinder, der Eltern und des Personals bemüht. Die Gemeindeverwaltung rechnet mit dem Neubau des Kindergartens an der Hohensteinschule im Jahr 2018. Bis dahin wird der Kindergarten im bisherigen Gebäude der kath. Kirche weitergeführt. Mit dem Betriebsübergang möchte die bürgerliche Gemeinde dem Kindergarten weiterhin ein katholisches Profil geben. Wege, wie man zusammenarbeiten kann, werden in einem Konzept zur Kooperation zwischen Kindergarten und kath. Kirchengemeinde erarbeitet.

1.7 Kindergarten St. Barbara wird zur Kita Hohenstein

Die Schließung des Kindergartens St. Barbara erfolgte am 16.03.2018. Am 19.03.2018 ging die Kita Hohenstein in Betrieb.

II. Bestandsaufnahme

Für die Kinder unter 6 Jahren stehen in der Gemeinde Gingen an der Fils drei Kindergärten zur Verfügung. Träger der Institutionen sind die evangelische Kirchengemeinde und die bürgerliche Gemeinde Gingen an der Fils.

1. Kindertagesstätte Sonnenschein

Hauffstraße 22

2. Evangelischer Kindergarten

Brunnenstraße 24

3. Kindertagesstätte Hohenstein

Wilhelmstraße 70

In den drei Kindergärten stehen insgesamt 6 Kindergartengruppen mit insgesamt **147** Kindergartenplätzen zur Verfügung. In der Kita Sonnenschein sind zusätzlich zwei Kleinkindgruppen für Kinder unter 3 Jahren mit 20 Plätzen eingerichtet.

In den letzten Jahren wurde das Betreuungsangebot erheblich ausgeweitet und an die Bedürfnisse der Eltern angepasst. Alle drei Kindergärten bieten bereits für die Vormittagsbetreuung verlängerte Öffnungszeiten mit einer durchgängigen Öffnungszeit von bis zu 6 Stunden an. Sowohl die Kita Hohenstein, wie auch die Kindertagesstätte Sonnenschein und Krippe ermöglichen einen Mittagstisch für alle Kinder der verlängerten Öffnungszeiten. Darüber hinaus bietet die Kindertagesstätte Sonnenschein seit Oktober 2007 den Ganztageskindergarten mit einer durchgängigen Öffnungszeit von bis zu 8 ½ Stunden an. Mit Umzug des Kindergartens St. Barbara in die Kita Hohenstein hat sich das Angebotsspektrum erweitert. Es wurde hier ebenfalls eine Kindergartengruppe mit einer Ganztagesbetreuung für 10 Kinder ins Leben gerufen. Diese Ganztagesgruppe hat eine durchgängige Öffnungszeit von bis zu 10 Stunden.

Über die konzeptionelle Sprachförderung im Kindergartenalltag der Kita Sonnenschein und des ev. Kindergartens bieten die Kita Hohenstein und die Kita Sonnenschein das vom Land initiierte Förderprogramm „Singen, Bewegen, Sprechen“ (SPATZ) an.

Seit dem Kindergartenjahr 2006/2007 nehmen alle drei Kindergärten nach Möglichkeit Kinder ab 2 ¾ Jahren auf.

Die Kitagebühren sind einheitlich für die Kindergärten festgelegt und orientieren sich an den Empfehlungen der Spitzenverbände. In der Kita Sonnenschein wird seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 für die Inanspruchnahme der ganzjährig durchgängige Öffnungszeit ein monatlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 12,- € erhoben.

Nachstehend sind die drei Kindergärten im Gemeindegebiet mit Stand zum 15.07.2019 detailliert aufgeführt:

II. Bestandsaufnahme

2.1

Kindertagesstätte Sonnenschein

Hauffstraße 22

73333 Gingen an der Fils

Tel.: 07162/4906

Tel.: 07162/3053 475

Email: kita-gingen@t-online.de

Kinderkrippe-gingen@gmx.de

Träger: Gemeinde Gingen an der Fils

Leitung Kita: Tanja Eberhardt

Leitung Krippe: Tanja Marchthaler



Betreuungsangebote		
Regelgruppe	Vor- und Nachmittagsbetreuung	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Freitagmittag geschlossen
Ganztagesbetreuung	Ununterbrochene Öffnungszeit von 8 ½ Std. mit Mittagstisch und Ruhezeiten	07:30 – 16:00 Freitags nur bis 13:30 Uhr
Frühgruppe	Ununterbrochene Öffnungszeit von 6 Std. Mittagstisch möglich	07:30 – 13:30 Uhr Keine Nachmittagsbetreuung
Erweiterte Öffnungs- zeiten	Verlängerung der Öffnungszeiten der Regelgruppe am Vormittag Mittagstisch möglich	07:30 – 08:00 Uhr und/oder 12:00 – 12:30 Uhr Max 30Std/Woche
Kinderkrippe	Durchgängige Öffnungszeit von 6,5 Std. mit Mittagstisch und Schlafzeiten	7:30 – 14:00 Uhr
Sprachförderung	Für alle Kinder von 1-6 Jahren	Während den Betreuungszeiten
Integrative Gruppe	Aufnahme eines Kindes mit Behinderung nach § 39 BSHG	
Mittagsessen	Für alle Kinder der erweiterten Betreuung	
Schließungstage	Kindergarten ganzjährig geöffnet, außer zwischen Weihnachten und Silvester ohne Zusatzbeitrag ca. 24 Schließtage Kinderkrippe: 20 Schließtage	

II. Bestandsaufnahme

Kindertagesstätte Sonnenschein

Gruppenstärke, Rahmenbedingungen und personelle Besetzung			
VÖ/Regel Ganztag	Max. 15 Kinder Max. 10 Kinder	2,48 Fachkräfte	100% Gruppenleitung 100% Gruppenleitung 100% Gruppenleitung
VÖ/Regel Ganztag	Max. 15 Kinder Max. 10 Kinder	2,39 Fachkräfte	58,33% Zweitkraft 50% Zweitkraft 50% Zweitkraft 100% Zweitkraft
Urlaubsvertretung wegen geringeren Schließtagen		0,71 Fachkräfte	50% Sprachförderung Derzeit keine Integrationskraft.
Die Kindergartenkinder sind konzeptionell in 3 altershomogene Gruppen mit 3 Gruppenleitern unterteilt. Das Freispiel findet in einem „offenen Konzept“ statt, in denen die altershomogenen Gruppen aufgelöst werden.			
Krippe	20 Kinder	4,5 Fachkräfte	100% Gruppenleitung 100% Gruppenleitung 50% Zweitkraft 100% Zweitkraft 100% Anerkennungspraktikantin
Maximal Belegung 50 Kindergartenkinder 20 Krippenkinder			

II. Bestandsaufnahme

2.2

Ev. Kindergarten

Brunnenstraße 24
73333 Gingen an der Fils
Tel.: 07162/6796

Träger: ev. Kirchengemeinde

Leitung: Andrea Steiner



Betreuungsangebote		
Regelgruppe	Vor- und Nachmittagsbetreuung	08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitagmittag geschlossen
Erweiterte Öffnungszeiten	Verlängerung der Öffnungszeiten der Regelgruppe am Vormittag	07:30 – 08:00 Uhr 12:00 – 12:30 Uhr Max 30Std/Woche
Frühgruppe/ VÖ	Ununterbrochene Öffnungszeit von 6 Std.	07:30 – 13:30 Uhr Keine Nachmittagsbetreuung
Flexible Buchung der Betreuungsangebote tageweise nach Vereinbarung möglich		
Sprachförderung	Während der Betreuungszeiten	
Schließungstage	Ca. 5 Wochen geschlossen	

Gruppenstärke, Rahmenbedingungen und personelle Besetzung			
Regelgruppe RG	Max. 25 Kinder	1 Fachkraft + Praktikantin während HZ und RZ	80% Gruppenleitung 20% Zweitkraft 100% Anerkennungspraktikantin 25% Sprachförderkraft
Früh-/Regelgruppe	Max. 22 Kinder	2 Fachkräfte während HZ 1 Fachkraft während RZ	100% Gruppenleitung 50% Zweitkraft 25 % Sprachförderkraft
Maximal Belegung 47 Kinder			

II. Bestandsaufnahme

2.3

Kita Hohenstein

Wilhelmstraße 70
73333 Gingen an der Fils

Tel.: 07162/94895-20
E-Mail: Kita-Hohenstein@web.de
Träger: Gemeinde Gingen an der Fils

Leitung: Sabrina Nagel



Betreuungsangebote

Regelgruppe	Vor- und Nachmittagsbetreuung	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Freitagmittag geschlossen
Erweiterte Öffnungszeiten	Verlängerung der Öffnungszeiten der Regelgruppe am Vormittag Mittagstisch möglich	07:30 – 08:00 Uhr 12:00 – 12:30 Uhr
Frühgruppe	Ununterbrochene Öffnungszeit von 6 Std. Mittagstisch möglich	07:30 – 13:30 Uhr Keine Nachmittagsbetreuung
Ganztag	Durchgängige Öffnungszeit	7:00-17:00 und Freitags 7:00-14:00 Uhr
Mittagsessen	Für alle Kinder der verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung	
Sprachförderung	Nach Orientierungsplan, zusätzlich SBS	
Schließungstage	Ca. 5 Wochen geschlossen	

Gruppenstärke, Rahmenbedingungen und personelle Besetzung

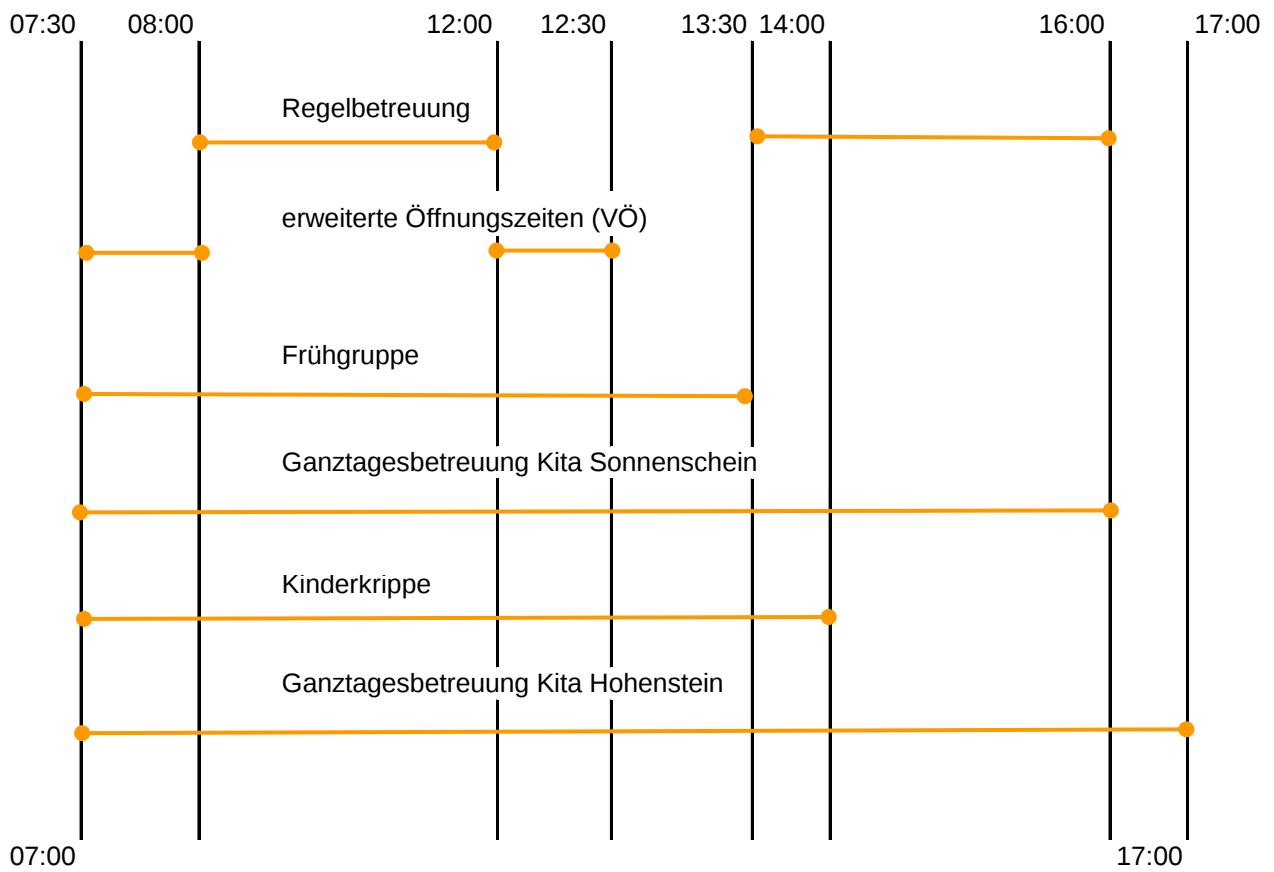
VÖ/Regel/ Frühgruppe	Max. 25 Kinder	2 Fachkräfte während der Hauptzeit und 1 Fachkraft während der Randzeit	100% Gruppenleitung 100% Anerkennungspraktikantin 25 %Zweitkraft
GT/ VÖ/ Regel/ Frühgruppe	Max. 25 Kinder (max. 10 GT Kinder)	2,75 Fachkräfte	100% Gruppenleitung 100% Zweitkraft 50% Zweitkraft 25% Zweitkraft

Maximal Belegung 50 Kinder

10

II. Bestandsaufnahme

2.4 Betreuungsangebote



III. Bedarfsermittlung

3.1 Kinderbetreuung Ü3 bis Schuleintritt:

Zur konkreten Bedarfsplanung ermittelt die Gemeindeverwaltung Gingen an der Fils jährlich die im Gemeindegebiet wohnenden Kinder. Grundlage hierfür ist stets die jüngste Auswertung des Rechenzentrums. Um den genauen Platzbedarf herauszufinden, wird die voraussichtliche Anzahl der Kinder ermittelt und zur Belegung dazugezählt.

Neben den Änderungen zum Kindergartengesetz sind die Änderungen des Schulgesetzes hinsichtlich der neuen Stichtagsregelung nach § 73 SchG ebenfalls zu berücksichtigen. Der verpflichtende Stichtag für die Einschulung wurde vom 30. Juni sukzessive auf den 30. September, der freiwillige Stichtag vom 30. September auf den 30. Juni des folgenden Kalenderjahres, verschoben. Dies führt dazu, dass bereits Kinder mit 5 Jahren in die Grundschule überführt werden können. In den genannten Zahlen findet diese Änderung Berücksichtigung.

Nach dem Einwohnerstand vom 15.07.2019 ergeben sich folgende erforderliche Kindergartenplätze:

Kindergartenjahr 2019/ 2020: 156 Kindergartenplätze

Diese Zahlen können bedingt durch folgende Faktoren nur fiktiv den tatsächlichen Bedarf anzeigen:

1. Zu- bzw. Wegzüge können nicht berücksichtigt werden können.
2. Im Hinblick auf die ausgesprochene Schulrückstellung der Eltern können die Zahlen nur vorbehaltlich genannt werden.
3. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 SGB VIII öffnet Einrichtungen auch für auswärtige Kinder, die nach der Änderung der FAG-Zuweisung und durch die Neuregelung des Interkommunalen Kostenausgleich für die Standortgemeinde finanziert sind. Da diese Zahl der Abwanderung in andere Kommunen weder vorhersehbar noch ermittelbar ist, kann hier nur von Erfahrungswerten und Schätzungen ausgegangen werden. Bisher kann diese Zahl auf Grund der wenigen Fälle vernachlässigt werden

3.2 Geburtenentwicklung

Zeitraum 01.09.-31.08. des jeweiligen Jahres

2015/2016	26
2016/2017	37
2017/2018	30
2018/2019*	34

* berücksichtigt sind alle Geburten bis 15.07.2019

durchschnittliche Geburtenzahl 2015-2019: 31,75
fiktiver Zugang für weitere Kindergartenjahre: **32**

3.3 Entwicklung der Kinderzahlen 3-6 Jahren

**Kigajahr
2017/2018**

	31.08.2018	134	
		-35	Abgang Schulkinder
Kigajahr 2018/2019	01.09.2018	99	
		40	fiktiver Zugang
	31.08.2019	144	
		-32	Abgang Schulkinder
Kigajahr 2019/2020	01.09.2019	112	
		44	fiktiver Zugang
	31.08.2020	156	
		-38	Abgang Schulkinder
	01.09.2020	118	
Kigajahr 2020/2021		32	fiktiver Zugang
	31.08.2020	150	

Zeitraum zur Ermittlung der Kindergartenkinder 01.09. - 31.08.
Zeitraum zur Ermittlung der Schulkinder 01.10. - 30.09.

Die Gemeinde Gingen hat in allen Einrichtungen bislang 147 Plätze zur Verfügung. Es fehlen aktuell also neun Betreuungsplätze, um allen potentiellen Anfragen gerecht werden zu können. Für die Betreuung über Dreijähriger warten zum Stand 15.07.2019 zwanzig Familien auf einen Kitaplatz. Fünf davon benötigen noch im Jahr 2019 einen Betreuungsplatz. Sechs Familien haben sich für 2020 angemeldet. Die restlichen Kinder stehen auf der Warteliste für einen Betreuungsplatz in den Jahren 2021 und 2022.

III. Bedarfsermittlung

3.4 Bedarf an Kleinkindbetreuung 1-3 Jahren:

Die Kinderkrippe wird regelmäßig bereits von Kindern ab einem Jahr besucht. Dementsprechend werden Plätze dadurch oft zwei Jahre lang belegt. In vorangegangenen Jahren wurden die Kleinkinder durchschnittlich erst mit zwei Jahren in der Einrichtung betreut, wodurch Plätze in geringeren zeitlichen Abständen neu zugeteilt werden konnten. Allgemein wird das Betreuungsangebot für die unter Dreijährigen stark in Anspruch genommen.

		Anzahl U3 1-3 Jahre				tatsächliche Inanspruchnahme			
Kinder- garten- jahr		01.09.	Zugang	Abgang Kita	31.08.	01.09.	Zugang	Abgang Kita	31.08.
17/18		78	25	31	56	14	7	4	17
18/19		56	26	27	55	17	13	10	20
19/20		55	34	37	52	20	20	9	31

Zum 31.08.2020 hätten potentiell 55 Familien einen Anspruch auf einen Krippenplatz. Die Inanspruchnahme der Kleinkindbetreuung ist jedoch prozentual nicht so hoch, wie die der Betreuung für über Dreijährige. Darum ist schätzungsweise mit einem tatsächlichen Bedarf von rund 31 Plätzen zum 31.08.2020 zu rechnen. Der Bedarf kann derzeit mit den vorhandenen 20 Krippenplätzen nicht vollständig gedeckt werden. Es stehen Stand 15. Juli 2019 sieben Kinder auf der Warteliste. Drei davon benötigen noch im Jahr 2019 einen Krippenplatz. Die restlichen Anmeldungen verteilen sich auf das Jahr 2020, können jedoch nach Belegungsplan momentan auch nicht bedient werden.

IV. Bedarfsfeststellung

4.1 Betreuungsformen und Platzangebot

Sowohl die Kitas, als auch die Kinderkrippe sind platztechnisch hoch ausgelastet. Aktuell setzt sich das verfügbare Platzangebot wie folgt zusammen:

Kindergartenjahr 2019/2020

Gruppenart/ Einrichtung	Kita Sonnen- schein	ev. Kinder- garten	Kita Hohenstein	Platz- anzahl gesamt
Regelgruppe		25		25
Früh-/VÖ kombiniert mit Regel		22	25	47
Ganztagesgruppe/ VÖ/ RG	50		25	75
Krippe	20			20
Gesamt Ü3				147
Gesamt U3				20

Die hohe Nachfrage nach Betreuung für über Dreijährige soll ab Anfang 2020 mit einer Naturkindergartengruppe gedeckt werden können. Durch die von den Eltern angegebenen gewünschten Betreuungsformen lässt sich eine Tendenz zur erhöhten Nachfrage nach Regel- und Frühbetreuung erkennen. Vorgesehen ist eine Gruppe mit maximal 20 Plätzen. Angeboten werden kann hierbei eine Regel- oder Frühbetreuung (ca. 7:30 Uhr bis rund 14:00 Uhr). Neue Ganztagesplätze können hierdurch nicht geschaffen werden.

Um im Bereich der Krippenbetreuung, wie von vielen Eltern gewünscht, eine höhere Flexibilität anbieten zu können, wird zukünftig das Modell „Platzsharing“ umgesetzt. Dabei können sich maximal zwei Familien einen ganzwöchigen Krippenplatz teilen. Ebenso wird auch die Krippengebühr anteilig von den beiden Parteien bezahlt. Es ist Eltern dadurch möglich, an mindestens zwei und maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen ihre Kleinkinder in der Krippe betreuen zu lassen. (Bsp: Familie A bucht Montag bis Mittwoch Betreuung; Familie B bucht Donnerstag und Freitag Betreuung.) Das Modell wurde mittels eines Elternbriefes den Familien vorgestellt. Zudem wurden die zugehörigen Regelungen in der Kitasatzung verankert.

Die angestrebte Kooperation mit dem Tagesmütterverein Göppingen könnte Gingen in der Betreuung unter Dreijähriger zusätzlich entlasten. Werden engagierte Tageseltern innerhalb der Gemeinde gefunden, werden diese von der Gemeinde finanziell unterstützt (bei Aus- und Weiterbildungen, Pauschale pro aufgenommenes Kind etc.). Tageseltern können je nach Erfahrung, zur Verfügung stehendem Wohnraum und Anzahl der eigenen Kinder maximal bis zu fünf Kinder betreuen. Dies entspricht einer Kleingruppe in der Krippe. Die Tageseltern werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie fortlaufend intensiv durch das Jugendamt fortgebildet.

IV. Bedarfsfeststellung

4.2 Personalbedarf

In allen drei Einrichtungen wurde der Mindestpersonalschlüssel auf die gesetzlichen Vorgaben erhöht, so dass im kommenden Kindergartenjahr kein Personalschlüssel im Kindergartenbereich erhöht werden muss.

Für den geplanten Naturkindergarten sowie eine eventuelle Kleingruppe für unter Dreijährige wird weiteres Personal eingestellt werden müssen (min. 1 Vollzeitkraft Krippe; min. 2 Vollzeitkräfte Naturkindergarten). In der Kita Hohenstein sowie der Krippe wird je eine Anerkennungspraktikantin das Team unterstützen. Für die Kita Sonnenschein ist vorgesehen, eine FSJ Stelle für zukünftige Jahr zu schaffen, um insbesondere in der „Mondkrümel Gruppe“ (die jüngsten Kinder) zu unterstützen.

4.3 Gebühren (Elterngeld)

a) Kitagebühren

Die Kitagebühren werden bei allen drei Kindergärten des Gemeindegebietes in vergleichbarer Höhe erhoben. Maßgebend ist hierfür eine Sozialstaffelung, die sich nach der Anzahl der Kinder in einer Familie richtet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vereinbarung mit dem kirchlichen Träger sowie nach Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Anpassung der Kitagebühren auf die aktuellen Empfehlungen der Spitzenverbände für das Kindergartenjahr 2019/2020 vorgesehen. Die Kita Hohenstein wurde bei den Berechnungen an die Empfehlungen der Spitzenverbände angepasst.

Ergänzend zur Anpassung an die Empfehlungen der Spitzenverbände sollen auch zukünftig im Gemeindegebiet vergleichbare Gebühren in allen drei Einrichtungen erhoben werden. Um den unterschiedlichen Regelungen zur Schließung der Einrichtung Rechnung zu tragen, ist in der Kita Sonnenschein für die Inanspruchnahme der ganzjährigen Öffnungszeit ein Aufschlag von 12,- € pro Monat zu entrichten.

Die Höhe der Kitagebühren beträgt ab dem 01. September 2019:

Kita Sonnenschein und Kita Hohenstein	Für einen Haushalt mit* 1 Kind unter 18 Jahren	* 2 Kindern unter 18 Jahren	* 3 Kindern unter 18 Jahren	* ab 4 Kindern unter 18 Jahren
Regelöffnungszeiten	128,00 €	98,00 €	65,00 €	22,00 €
Ganztagesbetreuung Kita Hohenstein (47 h/Woche)	255,00 €	190,00 €	116,00 €	71,00 €
Ganztagesbetreuung Kita Sonnenschein (40 h/Woche)	217,00€	162,00 €	99,00 €	61,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (jeweils für morgens und mittags)	145,00€	111,00€	74,00€	25,00€
Frühgruppe	Regelsatz + 19,00 €	Regelsatz + 19,00 €	Regelsatz + 19,00 €	Regelsatz + 19,00 €
2 ¾ Kinder	407,00 €	302,00 €	205,00 €	81,00 €

IV. Bedarfsfeststellung

Ganzjährige Öffnungszeit Kita Sonnenschein	Regelsatz + 12,00 €	Regelsatz + 12,00 €	Regelsatz + 12,00 €	Regelsatz + 12,00 €
Mittagessen	Insgesamt 3,30€ pro Essen (Aktueller Preis Lieferant: 3,10€ pro Essen Verwaltungsgebühr: 0,20€ pro Essen)			

Das Elternentgelt wird in **11 Monatsbeiträgen** erhoben.

b) Krippengebühren

Die Höhe der Krippengebühren soll ich ebenfalls an den aktuellen Empfehlungen der Spitzenverbände orientieren. Ausgangslage für die Berechnung der Empfehlungen der Spitzenverbände ist eine Betreuungszeit von 6 Stunden. In der Kinderkrippe Gingen wird täglich eine halbe Stunde mehr Betreuungszeit angeboten.

Krippe (32,5h/ Woche)		Für einen Haushalt mit* 1 Kind unter 18 Jahren	* 2 Kindern unter 18 Jahren	* 3 Kindern unter 18 Jahren	* ab 4 Kindern unter 18 Jahren
		407,00 €	302,00 €	205,00 €	81,00 €
Platzsharing Krippe	2 Tage	163,00€	121,00€	82,00€	32,00€
	3 Tage	244,00€	181,00€	123,00€	49,00€

Das Elternentgelt wird in **11 Monatsbeiträgen** erhoben.

V. Finanzierung

Mit Einführung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, das 2006 das Kindergartengesetz ablöste, und dessen Änderung zum 19.03.2009 in Kraft trat, wurde die Finanzierung der Kinderbetreuung maßgeblich verändert.

Spielten bisher die Kinderanzahl der Kommune und die Kindergartengruppen eine Rolle bei der Höhe der Landeszuweisung, so erfolgt die FAG – Zuweisung nun gemäß dem Leitspruch „Das Geld folgt den Kindern“.

Demnach fließen die Zuweisungen an die Kommunen, in denen das Kind betreut wird. Die Höhe berechnet sich an der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder, unabhängig von der Wohnortgemeinde. Grundlage der Berechnung ist die Jugendhilfestatistik des Vorjahres zum Stichtag 01. März.

Die Betreuung auswärtiger Kinder wird durch den Interkommunalen Kostenausgleich zwischen der Standort- und Wohnortgemeinde verrechnet und erfolgt nach festgelegten Pauschalbeträgen.

Maßgeblich für die Förderung freier Träger ist weiterhin die Aufnahme in die Bedarfsplanung der Kommune. Erfolgt eine Aufnahme, so ist nach § 8 des KiTAG 63% der Betriebskosten für Ü3 Kinder und 68% für U3 Kinder an den freien Träger zu bezahlen. Besteht keine Aufnahme in die Bedarfsplanung hat der freie Träger gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf die Mittel der FAG-Zuweisung, die die Standortkommune pro Kind erhält.

Die Gemeinde Gingen an der Fils trägt, nach Abzug der gesetzlichen Mindestzahlung in Höhe von 63% der Betriebskosten, weitere 36,20 % vom ungedeckten Abmangel des evangelischen Kindergartens.

Der ungedeckte Abmangel ergibt sich aus den jährlichen Variablen; Betriebskosten abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge und der FAG- Zuweisungen.

VI. Ausblick

1. Im Kindergartenjahr 2019/2020 werden von der Gemeinde Gingen an der Fils 5 Gruppen mit insgesamt 147 Kindergartenplätzen und 20 Krippenplätzen unterhalten. Rechnerisch ist das Platzangebot nicht mehr ausreichend. Darum wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2020 eine Naturkindergartengruppe mit maximal 20 Plätzen für Kinder über drei Jahren geschaffen.
Durch eine Kooperation mit dem Tagesmütterverein werden Bedarfe im Bereich der Kleinkindbetreuung U3 mittelfristig bedient werden können. Derzeit werden von der Gemeinde Gingen zudem Alternativen für eine zusätzliche Kleingruppe (5 Krippenplätze) geprüft.
2. Zuzüge sowie die zukünftige Unterbringung von Flüchtlingen sind kaum kalkulierbar und wirken sich nicht unbeachtlich auf die Belegsituation der Kindertageseinrichtungen aus. Auch das Erschließen von Neubaugebieten beeinflusst die zukünftige Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen immens.